

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise. S. 317. — Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark. S. 318.

(Nr. 3200.) Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise. Vom 18. Februar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der 12. und 13. Wahlkreis des Großherzogtums Baden und der 7. Wahlkreis des Großherzogtums Hessen (Nachtrag vom 27. Februar 1871 zur Anlage C des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 35 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandteilen.

§ 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Kopenhagen, an Bord N. S. „Preußen“, den 18. Februar 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.